



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0620/2018/1</b>		Datum: 29.08.2018			
<b>Oberbürgermeister</b>					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.:	
<b>Betreff:</b>					
<b>Aufhebung des Einheitsbescheides für die Abgabearten Schmutz- und Oberflächenwasser</b>					
Gremienweg:					
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
25.09.2018	Werkausschuss "Stadtentwässerung"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
17.09.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,  
erstmalig ab dem Jahr 2019 die Abgaben für Schmutzwasser und Oberflächenwasser außerhalb des bisherigen Einheitsbescheides in eine separate Jahresveranlagung zu überführen. Diese soll jährlich bis spätestens 15. März erfolgen. Die organisatorischen Zuständigkeiten der Ämter werden hierdurch nicht tangiert.

### Begründung:

Die Stadt Koblenz bietet bisher als eine der wenigen Verwaltungen in Rheinland-Pfalz den Service eines zusammengefassten Bescheides über die Grundbesitzabgaben in Form eines so genannten Einheitsbescheides. Hierdurch erhält der Bürger am Anfang des Jahres (bis zum 10. Februar) einen Abgabenbescheid, aus welchem nahezu alle wiederkehrenden Abgabenarten der Stadt hervorgehen. Hiervon erfasst werden zurzeit insbesondere:

1. Grundsteuer A und B
2. Gebühren für Schmutzwasser
3. Gebühren für Oberflächenwasser
4. Straßenreinigungsgebühren
5. Abfallgebühren.

Im Zuge der anvisierten Abspaltung der Oberflächenwasser- und Schmutzwassergebühren könnte der Bürger zukünftig gegebenenfalls zwei getrennte Bescheide erhalten. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass gerade im Zusammenhang mit den Grundsteuern A und B Dauerbescheide erstellt werden, welche durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung die Gültigkeit für die Folgejahre beibehalten. Dies bedeutet, dass - sofern keine generelle Steuererhöhung erfolgt - keine separaten Bescheide für die Grundsteuern A und B erstellt und versendet werden.

Der gegenteilige Fall liegt bei den verbrauchsabhängigen Schmutzwassergebühren vor. Für die Gebühren werden Vorausleistungen anhand der letzten Verbrauchswerte festgesetzt, welche im Zuge

der Jahresveranlagung mit den tatsächlichen Verbrauchskosten abgerechnet werden. In diesen Bereichen müssen also zwangsweise im Rahmen einer Jahresveranlagung Bescheide erstellt werden. Bisher werden die Verbrauchswerte für den Frischwasserbezug durch die evm (Dienstleister der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein) an die Verwaltung übermittelt. Da teilweise Verbrauchswerte bis zum 31. Dezember Berücksichtigung finden, ist die früheste Datenlieferung der evm erst gegen Mitte Januar möglich. In den vergangenen Jahren hat die evm jeweils vier Datenpakete geliefert, welche Zug um Zug durch die Verwaltung in die Abrechnung einbezogen, abgestimmt und verarbeitet wurden. Hierzu kam es bei vielen Abgabepflichtigen zu Mehrfachübermittlungen mit verschiedenen Verbrauchsständen. Hier musste die Verwaltung grundsätzlich in einer manuellen Abstimmung mit der evm die korrekten Werte klären, dieser Prozess ist sehr arbeitsintensiv und fehleranfällig. Durch die unterschiedlichen Lieferungsblöcke (der letzte Teil erreicht die Verwaltung in der Regel fünf bis drei Tage vor dem abschließenden Lauf der Veranlagung) ist bis zur Verarbeitung des letzten Laufes keine Vollständigkeits- und keine Plausibilitätsprüfung möglich; für diese Prüfung verbleiben meist nur ein bis zwei Tage. Hierbei entdeckte Fehler können nur noch manuell aus der Jahresveranlagung gefiltert und in einer eigenständigen Veranlagung im Nachgang korrigiert werden. Im Zuge der angedachten Änderungen würde sich nunmehr der zeitliche Ablauf entzerren. Insbesondere im Rahmen der Datenermittlung für den nun verbleibenden kompletten Datenlauf ist durch den Zeitgewinn (Entfall der Zwischendatenlieferungen mit jeweiligem Bearbeitungsstopp) mit einer verbesserten Datenqualität zu rechnen.

In den vergangenen Jahren wurde mehrfach versucht die internen Abläufe zwischen dem Kämmeri- und Steueramt (Verantwortlich für die Veranlagung), dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum (EDV-Dienstleister, Verarbeitung Datenübernahme) und Stadtkasse (Debitorenbuchhaltung, Lastschrifteinzüge) weiter zu straffen. Durch die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise dem SEPA-Verfahren wird jedoch eine immer größer werdende Vorlaufzeit benötigt. Eine weitere Straffung der Arbeitsschritte ist nicht mehr möglich. Die eigentliche Bearbeitungszeit für die fachliche Prüfung ist zusammengefasst über die gesamte Zeit der Veranlagung auf wenige Tage zusammengeschrumpft. Zur Sicherung der nachträglichen Möglichkeit der Bescheidberichtigung wurden die Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Dieses Mittel sollte jedoch zukünftig vermeiden werden, da der Vorbehalt der Nachprüfung weitere Handlungen und Verpflichtungen der Verwaltung mit sich bringt und natürlich auch ein nachträgliches Korrekturrecht für den Steuerpflichtigen eröffnet.

Eine Abspaltung der Jahresveranlagung von Schmutz- und Oberflächenwasser würde diese terminliche Lage erheblich entzerren. Die Verwaltung könnte nun den letzten Verarbeitungslauf der evm-Datenlieferung abwarten und erst danach in die Jahresveranlagung starten. Hierdurch entfallen die aufwendigen Doppelprüfungen und manuelle Prüf- und Testläufe für die Zwischenlieferungen. Zudem ist zu diesem Zeitpunkt von einer spürbaren konsistenteren Datengrundlage auszugehen. Die Qualität der Bescheide könnte wieder spürbar angehoben werden. Selbst eine Aufnahme eines Vorbehalt-Vermerks wäre möglich, da von dem Vorbehaltungsvermerk nicht mehr alle Steuerarten betroffen wären.

Die Verwaltung geht darüber hinaus davon aus, dass sich die Prozesse im Rahmen der Grundsteuer- veranlagung künftig wesentlich verändern werden: Gerade in den ersten Jahren nach der bis zum Jahr 2024 umzusetzenden Reform der Grundsteuer werden wahrscheinlich getrennte Grundsteuer- veranlagungen außerhalb des Einheitsbescheides notwendig werden. Mit der vorgenannten Systemumstellung wäre somit auch diese Anforderung langfristig realisierbar.

Mit der letzten Veranlagung wurden ca. 22.000 Bescheide mit der Post versendet. Hinzu kommen noch mehrere hundert interne Bescheide, welche durch die internen Botendienste zugestellt wurden. Veranlagungen zum Schmutzwasser enthielten 21.439 Bescheide, Veranlagungen zum Oberflächenwasser enthielten 20.759 Bescheide. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass durch die getrennte Jahresveranlagung (bei gleichbleibenden Hebesätzen) nur wenige Bescheide für den ersten

Veranlagungslauf (Grundsteuern, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren) erstellt werden müssen. Die Kosten für diese Bescheiderstellung stehen nicht im Verhältnis zur oben genannten Qualitäts- und Leistungsverbesserung, durch die eine Entlastung der internen Zeitabläufe erfolgen wird. Die bisher gestrafften Zeitabläufe können in der Regel nur durch Anordnung von Überstunden bzw. Wochenendarbeit in den verschiedenen Bereichen erzielt werden. Auch diese Personalbelastung kann bei einer geänderten Verfahrensweise zukünftig weitestgehend entfallen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Hauptfälligkeiten für die festgesetzten Vorauszahlungen wie gewohnt beibehalten werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass es unterjährig zu keiner nennenswerten Liquiditätsverschiebung kommt.

Im Rahmen der oben angedachten Veränderungen sollen die grundlegenden Zuständigkeiten, Ansprechpartner und verwaltungsinterne Abläufe gleichbleiben. Dies bedeutet, dass insbesondere die Serviceorientierung gegenüber dem Bürger auf gleichbleibend hohem Niveau beibehalten wird. Im Rahmen der Entzerrung der Jahresveranlagung wird zudem eine bessere Erreichbarkeit der Mitarbeiter gewährleistet. Die Verwaltung sieht durch die Entflechtung der verschiedenen Abgaben auch einen Vorteil der Lesbarkeit für den Bürger zu verbessern. Viele Bürger haben derzeit im Rahmen des Erstkontaktes mit der Verwaltung Schwierigkeiten die im Bescheid aufgelisteten Sachverhalte zu verstehen. Durch die Umstrukturierung werden die Bescheide zukünftig übersichtlicher gestaltet.